Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 128 (1961)

Artikel: Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten

Autor: Huber, K. / Scholian, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten

Mittwoch, den 13. Dezember 1961, 14.15 Uhr Walcheturm, Zürich

Anwesende: Abgeordnete des Erziehungsrates:

Dir. G. Lehner, Erziehungsrat Max Suter, Erziehungsrat

Synodalvorstand:

Prof. Dr. K. Huber, Synodalpräsident

Ernst Berger, Vizepräsident Walter Scholian, Aktuar

Die Abgeordneten der 16 Schulkapitel

Die beiden Winterthurer Kapitel lassen sich gemeinsam vertreten.

Geschäft:

Beratung des definitiven Gutachtens über das Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der

Oberstufe (Stundenplanreglement). Referent: Ernst Berger, Vizepräsident

Verhandlungen:

1. Der Synodalpräsident begrüßt die beiden Erziehungsräte und die Abgeordneten der 16 Schulkapitel und weist dann darauf hin, daß er zum letztenmal als Synodalpräsident eine Konferenz leiten werde. Im weiteren teilt er mit, daß die Entschädigung der Kapitelsvorstände dieses Jahr voraussichtlich noch nicht ausbezahlt werden könne, da in der Staatsrechnung ein entsprechender Ausgabenposten fehle. Wohl sei durch das Bereinigungsgesetz vom 12. Januar 1960 die gesetzliche Möglichkeit dazu geschaffen worden im Sinne einer Neufassung von § 321 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen («Den Kapiteln wird ein jährlicher Beitrag ausgerichtet zur Entschädigung des Kapitelsvorstandes, . . . »), doch habe man es unterlassen, den erforderlichen Kredit in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Dr. W. Kuhn (Zürich, 3. Abt.) erwartet, daß der Erziehungsdirektor auf den Umstand aufmerksam gemacht werde und daß er auf der Auszahlung, zu der die gesetzliche Grundlage geschaffen sei, bestehe. A. Zeller (Zürich, 1. Abt.) äußert sich in gleichem Sinne. Der Synodalpräsident und der Aktuar, der mit Herrn Dr. Schlatter über die Angelegenheit gesprochen hat, empfehlen den Kapitelsvorständen, ihre Forderungen zu stellen. Das Gesuch an den Erziehungsdirektor um einen Nachtragskredit für 1961 ist bereits gestellt worden.

2. Ernst Berger leitet sein Referat mit der Bitte ein, daß ihm die Protokolle der Kapitel im Doppel zugestellt werden. Die Aktuare mögen im weiteren die Anträge begründen. Für die Begutachtung des Stundenplanreglementes tagten die beiden Winterthurer Kapitel gemeinsam.

Vor der Beratung der einzelnen Paragraphen des Reglementes nehmen die Kapitelsabgeordneten Stellung zum Antrag des ZKLV, wonach im Reglement die von der VO übernommenen Paragraphen als solche zu kennzeichnen sind. Erziehungsrat Max Suter macht darauf aufmerksam, daß im gleichen Sinne auch die ins Reglement aufgenommenen Paragraphen des Volksschulgesetzes anzuführen sind. Wie schon die Kapitel, stimmen auch die Abgeordneten einhellig dem Antrag des ZKLV zu.

In der Einzelberatung wird nur auf solche Paragraphen eingetreten, zu denen Abänderungsanträge vorliegen. Es sind dies:

§ 3, al. 2: *K. W. Glaettli* begründet den Antrag des Kapitels Pfäffikon, die *Termine* für die Eingabe der Stundenpläne auf den 1. Mai und den 1. November festzusetzen, vor allem mit dem Umstand, daß die Verweser ihre Stundenpläne erst nach ihrer Abordnung aufstellen können.

Der Antrag wird mit 9:2 Stimmen abgelehnt.

Ebenfalls Ablehnung erfährt ein ähnlich lautender Antrag der Kapitel Andelfingen, Bülach und Zürich, 3. Abt., der die Formulierung des alten Reglementes übernehmen will (Ende März/Ende September) und von H. P. Großmann auch mit ähnlichen Argumenten begründet wird (Abordnung von Handarbeitslehrerinnen erst Mitte März; neue Lehrstellen).

Der Synodalpräsident ist der Meinung, daß die Verweser den Stundenplan zu übernehmen haben, wie er ihnen vorgelegt wird. Gerade im Hinblick auf die Dringlichkeit, die Stundenpläne fristgerecht aufzustellen, kann bei der ED um frühzeitige Besetzung neuer Lehrstellen nachgesucht werden.

al. 3: M. Korthals obliegt es, den Antrag von Uster zu begründen (hinter dem die ganze Bezirksschulpflege stehe): Die BSP habe die Prüfung der Stundenpläne einer Kommission aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu übertragen. In Zürich finde eine Verlagerung der Kompetenzen statt, indem der Untergebene selbst die Stundenpläne prüfe, doch scheine die Sache zu klappen.

Erziehungsrat Lehner bestätigt als ehemaliger Präsident einer stadtzürcherischen Kreisschulpflege, daß in Zürich die Stundenpläne mit beinahe militärischer Gründlichkeit geprüft werden. Die BSP wäre dazu gar nicht in der Lage. ER Lehner freut sich, daß auf dem Lande die Stundenpläne noch den Geist des Liberalismus atmen. Der Antrag wird mit allen gegen die Stimme von Uster abgelehnt.

- § 7, al. 2: Affoltern beschloß Streichung der Maximalschülerzahl für Ha der Mädchen; Zürich, 5. Abt., wünscht die Maximalzahl von 15 Schülern für Knabenhandfertigkeit, da die Werkstätten in der Regel 16 Plätze hätten und der Lehrer auch einen beanspruche.
 - E. Berger weist darauf hin, daß in der VO keine Maximalzahlen stehen; es gehören also solche hierher. Erziehungsrat M. Suter macht auf den Sinn dieser Zahlen aufmerksam: als Maximalzahlen bilden sie die obere Grenze, die aber nicht erreicht werden muß.
 - Dem Streichungsantrag stimmt niemand zu; der Abänderungsantrag von Zürich, 5. Abt., wird zuerst mit 1:3 Stimmen, nach erfolgtem Antrag auf Wiederholung der Abstimmung mit 3:9 Stimmen abgelehnt.
- § 15: Das Kapitel Winterthur beschloß Streichung. Sein Antrag wird aber mit allen gegen die beiden Winterthurer Stimmen abgelehnt.
- § 16: Der Antrag Pfäffikon («...nach Anhören der...» statt «...im Einvernehmen mit der Kirchenpflege...») wird, da im Widerspruch zur Formulierung im Lehrplan, zurückgezogen.

- § 17: Der Winterthurer Antrag verlangt eine überflüssige Präzisierung («Mädchenhandarbeitsunterricht»), er wird zurückgezogen.
- § 18: Auch Affoltern zieht seinen Antrag, da im Gegensatz zum Lehrplan, zurück (Reduktion der Stundenzahl für Ha und Hw auf 5).
- § 19: Hierzu bestehen mehrere Abänderungsanträge; immerhin unterstützen 10 Kapitel den allgemeiner gehaltenen Antrag des ZKLV. Die weiteren Abänderungsanträge schränken diesen wiederum ein (*Hinwil:* Anschluß an Lehramtsabteilungen oder Oberrealschulen) oder weiten ihn noch aus (*Dielsdorf:* Streichung von «mathematischer Unterricht», Zürich, 3. und 4. Abt.; «spätere Berufsausbildung» wird einbezogen).

Nach angeregter Diskussion ergibt sich eine Formulierung, hinter die sich alle Abgeordneten stellen können und die dem Synodalpräsidenten ein kompliziertes Abstimmungsverfahren erspart. ER Lehner legt Wert darauf, daß die Schülerinnen durch die Schulpflege von der Handarbeit entlastet werden. Das ist um so notwendiger, als auch er eine möglichst großzügige Lösung befürwortet. – Allerdings werden auch gewisse Bedenken gegenüber einer großzügigen Formulierung angebracht. Die Schulpflegen dürfen nur hinreichend begründete Gesuche bewilligen.

Einstimmig beschließen die Abgeordneten, dem ER folgende Fassung vorzuschlagen:

«Sekundarschülerinnen, die im Hinblick auf ihre spätere Ausbildung am Unterricht der Knaben in Geometrie und Geometrisch Zeichnen teilnehmen wollen, können auf begründetes Gesuch der Eltern durch die Schulpflege bis auf zwei Handarbeitsstunden entlastet werden.» Weder für den Antrag des ZKLV noch für die Vorlage wird eine Stimme abgegeben.

- § 20, al. 2: 12 Kapitel unterstützen den Antrag des ZKLV (Einbezug von Turnen), 4 Kapitel stellen dazu Anträge im Sinne einer Erweiterung oder einer Einschränkung. Affolterns einschränkender Antrag («Wenn der Nachmittag frei ist, ...») findet keine genügende Unterstützung und wird mit 3:9 Stimmen abgelehnt. Zürich, 4. Abt., zieht nach gewaltiger Diskussion seinen Antrag («fakultative Fächer im Sommer...») zugunsten der weiteren Fassung des ZKLV zurück, besonders nachdem sich auch Erziehungsrat Lehner für diese weitere Fassung eingesetzt hat. Auch lehnt die Konferenz ohne Gegenstimme den Antrag Andelfingen ab, der die fakultativen Fächer streichen will, stimmt aber knapp (8:6) dem Antrag Dielsdorf zu, der zu dem vom ZKLV beantragten Turnen noch Gesang, Zeichnen, Geometrisch Zeichnen, Schreiben hinzufügt. Den Befürwortern des Antrages genügt die Sicherung des § 27 nicht; sie wünschen eine Präzisierung und Erweiterung der weniger anstrengenden Fächer.
 - Der so bereinigte Antrag des ZKLV wird mit 11:4 Stimmen der Vorlage vorgezogen.
- § 21: Vor der Beratung des § präzisiert der *Referent* auf Anfrage von W. Oberholzer (Zürich, 5. Abt.), was unter einem *fakultativen Fach* zu verstehen ist:
 - 1. Es muß vom ER bewilligt worden sein.
 - 2. Es wird auf Grund des Leistungsgesetzes vom Staat subventioniert. Nicht zu den fakultativen Fächern gehören Kurse im Sinne der Freizeitgestaltung, die aus eigener Initiative der Schulpflege erteilt werden (Blockflöte). Die Schul-

pflege übernimmt die Verantwortung, daß die Schüler durch solche Kurse zeitlich nicht überlastet werden. Wenn die Kurse im Stundenplan nicht aufgeführt sind, wird die Bezirksschulpflege durch Zirkular darauf aufmerksam gemacht.

Auf Antrag des Synodalpräsidenten soll der Begriff «fakultatives Fach» in einer Fußnote definiert werden.

- In der Beratung wird der Antrag Bülach (Nennung von Turnen) abgelehnt, ebenso der Antrag Dielsdorf, die Kunstfächer zu spezifizieren.
- § 23, al. 2 (neu): Uster beantragt: «In begründeten Fällen kann die Bezirksschulpflege Ausnahmen in der zeitlichen Ansetzung des Unterrichtes bewilligen.» (Siehe Antrag Wyrsch, Uster, an der Referentenkonferenz.) Der Synodalpräsident gibt die Zustimmung des SV bekannt. Erziehungsrat M. Suter hält das Streben nach Perfektion in Ehren, warnt aber vor Übertreibungen. Es hat sich noch immer eine Lösung gezeigt.
 - Der Antrag wird infolge Stimmengleichheit als Minderheitsantrag an den ER weitergeleitet.
- § 24, al.1: Der Wunsch von Andelfingen (Schulbeginn 07.30 für 1.–3. Klässler) wird auf Antrag des Synodalpräsidenten als Wunsch an den ER weitergeleitet. Der ER möge die Formulierung finden, die den besonderen Verhältnissen auf dem Lande gerecht werde. Erziehungsrat Lehner stimmt zu. al. 2: Die einschränkenden Anträge von Winterthur (fak. Fächer ausnahmsweise auch im Winterhalbjahr) und Zürich, 4. Abt. (fak. Fächer und die in § 20 genannten [nur] im Sommerhalbjahr) werden mit großen Mehrheiten abgelehnt.
- § 25: Ausnahmsweise wird über den Antrag auf redaktionelle Änderung («soll» statt «hat zu»), eingereicht von Uster, abgestimmt. Der Antrag unterliegt mit 2:10 Stimmen.

Das gleiche Schicksal erfährt der Antrag Pfäffikon (fak. Fächer und Turnen).

- § 26: Zürich, 2. Abt., beantragt Unterrichtsdauer von «in der Regel 40–50 Minuten». Dazwischen «eine Pause». Nach *P. Kern* dachte der Antragsteller an die 5-Tage-Woche. Der Antrag wird mit großem Mehr *abgelehnt*.
- § 27: «...zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht...» soll der Antrag von Zürich, 1. Abt., gestrichen werden, doch findet der Antrag die Unterstützung nur des Antragstellers und ist daher abgelehnt.
- § 28, al. 1: 15 Kapitel nehmen die Fassung des ZKLV an (Sprache und Realien), Bülach möchte aber BS streichen. P. Weder begründet den Antrag: Wenn die Pfarrherren den BS-Unterricht zweistündig erteilen, werden die ohnehin nicht leichten disziplinarischen Bedingungen noch erschwert. Der Antrag wird mit großem Mehr abgelehnt.
- § 29, al. 1: Meilen wünscht die Möglichkeit zur Ansetzung von halbstündigen Lektionen von der 1.–6. Klasse (freiere Lösung). Die Konferenz stimmt knapp zu (7:6).
 - Andelfingen beantragt «in der Regel» halbstündige Lektionen, findet aber keine Unterstützung. Die bereinigte Fassung von § 29 wird mit 13 Stimmen der Vorlage vorgezogen.
- § 30, al. 4: Mit 9:8 Stimmen unterliegt der Antrag Hinwil, Mahlzeiten statt Mittagessen zu setzen; doch wird er als Minderheitsantrag an den ER weitergeleitet.

- § 31, al. 1: Uster und Winterthur wünschen den Zusatz: fak. Fächer sowie BS und finden die Zustimmung von 14 Kapiteln.
- § 33: Zürich, 4. Abt., beantragt die allgemeinere Fassung «Fakultative Kurse an der Primarschule (Handfertigkeitsunterricht der Knaben, Blockflötenunterricht usw.) sind wo immer...»

 Die große Mehrheit stimmt zu.

Uster zieht seinen Wunsch um Präzisierung der Begriffe «fak. Fächer» und «Kurse» zurück, da die Klarstellung durch den Referenten befriedigt. Dielsdorf dagegen beharrt auf der Weiterleitung seines Wunsches betr. Mindestbestand einer Abteilung (§ 7, al. 2). Die Konferenz ist mit der Weiterleitung einverstanden.

Dem Wunsch von Zürich, 2. Abt., den Absatz 2 von § 24 noch einmal zu diskutieren, hat die Konferenz der Abgeordneten stillschweigend erfüllt. Zürich, 5. Abt., verlangt Auskunft, ob § 32, al. 3 «Weitere» Ausnahmen vorsieht oder ob sich die Genehmigung durch die Bezirksinspektorin auf die in al. 2 genannten Ausnahmen bezieht. Die Bitte um Abklärung wird weitergeleitet werden. Ebenso sollen die redaktionellen Abänderungsanträge von Winterthur (bessere sprachliche Formulierung verschiedener Paragraphen, insbesondere von § 8, 12, 14 und 30) an den ER weitergeleitet werden. In der Schlußabstimmung findet die bereinigte Vorlage die Zustimmung aller Abgeordneten.

3. Der Synodalpräsident richtet zum Abschluß seiner Amtstätigkeit einige Worte an die Versammlung: Er nennt das Unterrichtsgesetz von 1859 ein großes Gesetz. Seine Konzeption war gut, und es leistete der Schule auch gute Dienste. So soll sich auch die Universität weiterhin an der Volksschule interessieren. – Der Synodalpräsident dankt seinen Vorgängern, die ihm strenge Lehrmeister waren, und den Aktuaren, mit denen er gerne zusammenarbeitete. Im Laufe seiner Amtstätigkeit habe er die Schule von allen Seiten kennengelernt.

Der Vizepräsident dankt seinerseits dem abtretenden Synodalpräsidenten für seine große Arbeit im Dienste unserer Schule.

Schluß der Sitzung: 17.35 Uhr.

Meilen und Zürich, den 18. Dezember 1961

Für die Richtigkeit:

Der Synodalpräsident: gez. Prof. Dr. K. Huber

Der Synodalaktuar: gez. W. Scholian